



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## INFORMATIONSBLATT

### Umgang mit Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen

#### **Zugang zu Umweltinformationen – Hintergrund**

Seit 1. Januar 2015 ist der Zugang zu Umweltinformationen in §§ 22 ff. Umweltverwaltungsgesetz (UvWG) geregelt. Diese Vorschriften sind im Zusammenhang mit der Aarhus-Konvention sowie der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG der Europäischen Union zu verstehen. Die sogenannte erste Säule der Aarhus-Konvention regelt den freien Zugang zu Umweltinformationen, die Umweltinformationsrichtlinie dient der Umsetzung dieser Vorgaben.

Danach hat jede natürliche und juristische Person freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen. Der ungehinderte, ein rechtliches Interesse nicht voraussetzende Zugang zu Umweltinformationen soll das Umweltbewusstsein fördern und ist Teil einer offenen Informationskultur. Für eine wirksame Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungsverfahren in Umweltsachen ist dies fundamental.

#### **Was sind Umweltinformationen?**

Der Begriff der Umweltinformation ist weit zu verstehen. Seine Definition findet sich in § 23 Abs. 3 UVwG. Hierzu gehören sämtliche Angaben zum Zustand der Umwelt, Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können oder die dem Schutz der Umwelt dienen. Darunter fallen auch Kosten-Nutzen-Analysen und wirtschaftliche Analysen (beispielsweise über die wirtschaftliche Realisierbarkeit einer umweltrelevanten Maßnahme, zur Finanzierung eines Vorhabens oder der Finanzkraft des Vorhabenträgers), Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, der Kontamination der Lebensmittelkette, Lebensbedingungen der Menschen, Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie in einem der genannten Aspekte betroffen sind oder

betroffen sein können (10. Erwägungsgrund der Umweltinformationsrichtlinie (UIRL, 2003/4/EG).

Es besteht lediglich ein Anspruch auf Zugang zu denjenigen Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt (vorhandene Informationen, § 24 Abs. 1 UVwG), also keine behördliche Pflicht, begehrte Umweltinformationen zu erstellen oder zu beschaffen.

### **Wer hat den Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren?**

§ 23 Abs. 1 UVwG listet die informationspflichtige Stellen auf. Hierunter fallen neben der Landesregierung alle Stellen der öffentlichen Verwaltung, also insbesondere alle Behörden einschließlich öffentlich beratender Gremien, sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt erbringen und der Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegen.

### **Was ist Voraussetzung für den Zugang zu Umweltinformationen?**

Das Verfahren zur Gewährung des Zugangs ist in § 25 UVwG geregelt. Erforderlich ist zunächst ein Antrag des Informationssuchenden. Der Antrag kann formfrei (auch per E-Mail) und ohne Begründung gestellt werden, auch Anträge ohne identifizierbaren Absender sind zunächst zu bearbeiten. In einem späteren Verfahrensstadium kann die Bearbeitung des Antrages durchaus die Kenntnis der Identität des Antragstellers erfordern, beispielsweise wenn eine Adresse zur Zustellung des Widerspruchsbescheides erforderlich ist. In diesem Fall bleibt es der Behörde unbenommen, vor ihrem weiteren Tätigwerden auf die Offenlegung der persönlichen Daten des Antragstellers zu bestehen. Für den ersten Schritt jedoch genügt es, wenn der Antrag erkennen lässt, zu welchen bestimmten oder bestimmbaren Umweltinformationen der Zugang begehrt wird.

Da die tatsächlich vorhandenen Informationen dem Informationssuchenden regelmäßig nicht bekannt sind, muss der Antrag nicht das einzelne Dokument bezeichnen, sondern den gewünschten Sachbereich. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der antragstellenden Person binnen eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrages zu geben. Die informationspflichtige Stelle hat Informationssuchende bei der Stellung und Präzisierung der Anträge zu beraten und zu unterstützen (§ 25 Abs. 2 S. 4 UVwG).

### **Wie ist der Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren?**

Nach § 24 Abs. 1 UVwG kann der Zugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt hier insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

Verfügt die informationspflichtige Stelle nicht über die begehrten Umweltinformationen und kennt sie die Stelle, die über die Informationen verfügt, so leitet sie den Antrag an diese Stelle weiter und informiert die antragstellende Person darüber (§ 24 Abs. 4 UVwG).

§ 24 Abs. 3 UVwG regelt die Fristen, binnen derer der Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren sind. Demnach ist der Antrag grundsätzlich mit Ablauf eines Monats oder ausnahmsweise, soweit die begehrten Umweltinformationen für die Bearbeitung binnen einer solch kurzen Frist zu komplex sind, mit Ablauf von zwei Monaten abschließend zu bearbeiten.

Grundsätzlich ist der Zugang zu den begehrten Umweltinformationen zu eröffnen. In Einzelfällen kann dies anders zu entscheiden sein, wenn die in §§ 28, 29 UVwG normierten Ablehnungsgründe einschlägig sind. Zu beachten ist, dass stets eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse – nicht dem persönlichen Interesse des Antragstellers – am Zugang zu den Informationen und den entgegenstehenden Interessen an deren „Geheimhaltung“ erfolgen muss. Dies gilt auch bei der Ablehnung des Antrags mit Verweis auf interne Mitteilungen. „Intern“ in diesem Sinne ist eng auszulegen, betroffen sind deshalb nur solche Informationen, die den Binnenbereich einer informationspflichtigen Stelle nicht verlassen (BVerwG NVwZ 2012, 1619, 1621).

Um den Zugang zu Umweltinformationen und die Bearbeitung der Anträge zu erleichtern, wird empfohlen, bereits zu Verfahrensbeginn solche Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, organisatorisch von allen anderen Informationen zu trennen.

Kommt die Behörde bei der Prüfung von Ablehnungsgründen zu dem Ergebnis, dass durch den Zugang zu Umweltinformationen Rechte Dritter berührt werden könnten, sind diese vor der Bescheidung des Antrages nach § 29 Abs. 1 Satz 3 UVwG anzuhören. Für ihre Stellungnahme sollte eine kurze Frist gesetzt werden, damit die auch für diese Fälle geltenden Fristen des § 24 Abs. 3 UVwG gewahrt werden können.

Äußert sich der Dritte nicht innerhalb der gesetzten Frist, so hat die Behörde nach Aktenlage zu entscheiden.

Das Verfahren auf Zugang zu Umweltinformationen ist ein separates Verwaltungsverfahren. Die persönlichen Daten des Antragstellers dürfen deshalb im Wege der Akteneinsicht nach der Maßgabe der §§ 29, 30 VwVfG ausschließlich Beteiligten dieses Verwaltungsverfahrens offengelegt werden. Etwas anderes kann dann gelten, wenn die Offenlegung für den Antragsteller von Nachteil wäre. Angehörte Dritte werden allein durch die Anhörung nicht zum Verfahrensbeteiligten, § 13 Abs. 3 LVwVfG. Dies ändert sich, wenn die Behörde eine Entscheidung zu Lasten dieses Dritten trifft, § 13 Abs. 1 LVwVfG.

### **Gebühren und Auslagen**

Nach § 33 Abs. 1 UVwG erhebt die informationspflichtige Stelle für die Übermittlung von Umweltinformationen Gebühren und Auslagen. Kostenpflichtige Amtshandlungen sind demnach nur solche, die konkret mit der Übermittlung der Umweltinformation in Verbindung stehen. Dabei ist einerseits der Begriff der Übermittlung der Information weit zu verstehen, gleichzeitig dürfen den Informationssuchenden aber nicht die gesamten, der öffentlichen Verwaltung bei der Zusammenstellung der Informationen entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Kosten aufgebürdet werden. Nur die konkret für die Bearbeitung des Vorgangs erforderlichen Arbeitsschritte wie die Prüfung des Begehrens, die Ermittlung und Beteiligung der zuständigen Fachabteilungen, die Suche nach der begehrten Information, die Erarbeitung des Bescheids sowie die Bereitstellung der Informationen selbst sind als solche kostenpflichtig (insoweit ausführlich (noch zum LUIG) Palme, Landesinformationsgesetz Baden-Württemberg, 2007, § 5 1.). Um den Vorgang der Zugangsgewährung zu erleichtern, empfiehlt es sich, einmal angefragte Informationen elektronisch abzulegen und so die Bearbeitung künftiger Informationsbegehren zu vereinfachen.

Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren gesondert berechnet. Üblicherweise werden für Schwarzweißkopien im Format DIN A4 0,10-0,15€ pro Seite veranschlagt (vgl. die bundesrechtliche Regelung der UIGGebV, [Anlage zu § 1 Abs. 1](#))

Für die Ablehnung des Antrages erhebt die Behörde keine Gebühren.

Für die Bemessung der Gebühren und Auslagen gilt der Grundsatz, dass die Gesamtsummen nicht abschreckend wirken dürfen. Die Gebühr ist so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann (§ 33 Abs. 4 UVwG). Für die Höhe der Gebühren sind die Rahmengebühren der Anlage 5 zu berücksichtigen. Danach fallen für Bearbeitungszeiten unter drei Stunden keine Gebüh-

ren an. Bei der Festsetzung der Gebühren ab der vierten Stunde dürfen die drei kostenfreien Stunden nicht berücksichtigt werden.

### **Widerspruchsverfahren**

Gegen einen den Zugang zu Umweltinformationen betreffenden Bescheid ist auch dann ein Widerspruchsverfahren zulässig, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde oder einem Regierungspräsidium getroffen worden ist (§ 32 UVwG).

Art. 6 Abs. 1 S. 2 UIRL enthält ein über § 10 LVwVfG hinausgehendes Beschleunigungsgebot. Widerspruchsverfahren sollen zügig verlaufen. Es empfiehlt sich insofern, die Fristen des § 24 Abs. 3 UVwG als Leitlinie heranzuziehen, so dass Widerspruchsverfahren binnen ein bis zwei Monaten abgeschlossen sind.

Art. 6 Abs. 1 S. 2 UIRL enthält darüber hinaus die Maßgabe, dass das Widerspruchsverfahren allenfalls geringe Kosten verursachen darf. Hinsichtlich der Höhe der Gebühren ist insofern die Staffelung entsprechend Anlage 5 UVwG (Neuregelung in der Gebührenordnung UM, Nr. 17) zu berücksichtigen.

### **Verbreitung von Umweltinformationen**

Ergänzend sind die informationspflichtigen Stellen gehalten, die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt zu unterrichten (§ 30 UVwG). Durch die aktive Bereitstellung von Umweltinformationen, beispielsweise im Internet, wird ein wesentlicher Beitrag geleistet, um das Umweltbewusstsein zu erhöhen und so eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen im Umweltbereich zu ermöglichen.